



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
SEKTION II

18/SN-449/ME  
A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11  
Telefon: (0222) 211 32-0  
Durchwahl: 2208  
Telefax Nr.: (0222) 211 32 / 2008  
DVR: 0441473

Zl. 14 1531/13-II/5/94

Sachbearbeiter: Feldmann

Wien, am 11. April 1994

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
  
Parlament  
1082 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 17 -GE/19-94
Datum: 20. MRZ. 1994
Verteilt 21. April 1994

*U*

*für Labuda*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit diesen (BauprodukteG-BauPG), BMwA GZ 92.910/27-IX/7/93;  
Stellungnahme des BMUJF

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit diesen (BauprodukteG-BauPG) vom 16. März 1994, Zl. 14 1531/5-II/5/94.

Für die Bundesministerin:

Dr. Waltraud Petek

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Altenburger*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 Bundesministerium für Umwelt,  
 Jugend und Familie  
 SEKTION II

Zl. 14 1531/5-II/5/94

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11  
 Telefon: (0222) 211 2208  
 Durchwahl:  
 Telefax Nr.: (0222) 211 32 / 2008  
 DVR: 0441473

Feldmann  
 Sachbearbeiter:

Wien, am 16. März 1994

An das  
 Bundesministerium für  
 wirtschaftliche Angelegenheiten

Landstraße Hauptstraße 55-57  
 A-1031 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit diesen (Bauproduktegesetz-BauPG)  
 do. GZ. 92.910/27-IX/7/93  
 Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt,  
 Jugend und Familie

Zu dem mit Schreiben vom 2. Februar 1994 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit diesen (Bauproduktegesetz-BauPG), GZ. 92.910/27-IX/7/93, nimmt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wie folgt Stellung:

Grundsätzlich besteht gegen den gegenständlichen Entwurf kein Einwand seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie.

Es wird begrüßt, daß eine Schutzklausel zugunsten weitergehender Umweltschutzzvorschriften, die vom gegenständlichen Entwurf unberührt bleiben sollen, beinhaltet ist (§ 4 Abs. 2)

und auch bei den Brauchbarkeitsanforderungen an ein Bauprodukt die wesentlichen Anforderungen des Umweltschutzes (§ 5 Abs. 1) berücksichtigt werden.

**Zu § 7 Abs. 5 u. 6:**

Für den Fall, daß keine Zulassungsstelle für das Verfahren und die Entscheidung über die europäische technische Zulassung festgelegt wird, ist in § 7 Abs. 5 die Einrichtung eines Bauproduktebeirates vorgesehen. Dieser Beirat soll aus Fachleuten auf dem Gebiet der Bautechnik bestehen.

Um auch in diesem Fall eine ausreichende Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes zu gewährleisten, wird angeregt, einen Experten für biologisch-ökologisches Bauen entweder aus dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie oder einen Vertreter einer einschlägig befaßten Lehrkanzel der Technischen Universität Wien (z.B. Institut von Herrn Prof. Panzhauser) bzw. des Österreichischen Instituts für Baubiologie in den Beirat zu berufen.

Für die Bundesministerin:

U N T E R P E R T I N G E R

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wiel*